

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

12. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020; Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Stellung nehmen zu können.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) verlangt, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend definiert die aktuelle Revision der LRV Emissionsbegrenzungen im Bereich der Landwirtschaft. Die Minderung der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen ist ein wichtiges Ziel der Agrar- und Umweltpolitik, das nur mit weiteren Anstrengungen zur Emissionsreduktion erreicht werden kann. Aus diesem Grund hat der Bundesrat die Integration von emissionsarmen Ausbringverfahren in die LRV als Massnahme in die Agrarpolitik ab dem Jahr 2022 (AP22+) aufgenommen. Weiter sollen – dem Stand der Technik entsprechend – offene Güllebehälter in Zukunft abgedeckt werden. Im Kanton Aargau gilt diese Abdeckungspflicht bereits für neue Anlagen.

Der vorliegende Entwurf zur LRV-Anpassung beinhaltet neben den Vorgaben für die Landwirtschaft noch andere Themenbereiche wie die Dampfdruckabweichung und der Aschegehalt bei biogenen flüssigen Brennstoffen, sowie Emissionsbeschränkungen von gewerblich genutzten automatischen Backöfen.

2. Vorgeschlagene Änderungen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 – Revision LRV

Im Bereich Landwirtschaft sollen die beiden folgenden Massnahmen nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Jahr 2022 eingeführt werden:

- Neu sollen Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet werden.

- Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind – wo technisch und betrieblich möglich – durch geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen.

Damit die inhaltliche Kohärenz mit den landwirtschaftlichen Rechtsgrundlagen gewährleistet ist und die emissionsmindernden Massnahmen beim Lagern und Ausbringen von Gülle in der Praxis umgesetzt werden, sind gleichzeitig die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) und die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) anzupassen.

Die weiteren technischen Anpassungen umfassen:

- Eine befristete Abweichung des Dampfdruck-Höchstwerts von 60 kPa bei der Beimischung von Bioethanol zum Motorenbenzin
- den Aschegehalt bei biogenen flüssigen Brennstoffen der von 100 mg/kg auf 200 mg/kg angehoben werden soll
- Ausweitung der Vorgaben für gewerblich genutzte Holzbacköfen auf gewerblich genutzte automatische Holzbacköfen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den Umweltzielen des Bundes im Bereich NH_3 -Emissionen besteht aktuell noch eine grosse Lücke. Bei der Verringerung der NH_3 -Emissionen besteht Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" stellt unter anderem fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial (NH_3 -Emissionen) aufweisen. Von grosser Wichtigkeit ist deshalb die flächendeckende Anwendung des Stands der Technik zur Minderung der NH_3 -Emissionen. Mit der flächendeckenden Forderung des Stands der Technik bei zwei wichtigen Massnahmen (Lagerung von flüssigen Hofdüngern und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern) via Luftreinhalte-Verordnung wird dem Rechnung getragen.

Der Regierungsrat lehnt jedoch die Fremdänderung der Direktzahlungsverordnung mit Ergänzung von Art. 13 Abs. 2^{bis} ab. Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) soll nicht weiter verkompliziert werden und die Kontrolle über die Einhaltung der LRV soll ausserhalb des ÖLN erfolgen.

³ Das BAFU und das BLW erlassen in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemeinsam Empfehlungen.

Die anderen vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge vereinfachen den Vollzug der LRV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Vernehmlassungsformular

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR AG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	12. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniakemissionen:

Zu den Umweltzielen des Bundes im Bereich NH₃-Emissionen besteht aktuell noch eine grosse Lücke. Bei der Verringerung der NH₃-Emissionen sind wir stark im Verzug. Der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" stellt unter anderem fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial (NH₃-Emissionen) aufweisen.

Von grosser Wichtigkeit ist deshalb die flächendeckende Anwendung des Standes der Technik zur Minderung der NH₃-Emissionen. Mit der flächendeckenden Forderung des Standes der Technik bei zwei wichtigen Massnahmen (Lagerung von flüssigen Hofdüngern und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern) via Luftreinhalte-Verordnung wird dem Rechnung getragen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Fremdänderung in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) ab, da der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) nicht weiter verkompliziert werden soll und die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ohnehin eingehalten werden müssen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	Der ÖLN soll nicht weiter verkompliziert werden und die Kontrolle über die Einhaltung der LRV soll ausserhalb des ÖLN erfolgen. Die Auswirkungen auf die Direktzahlungen bei Nichteinhaltung der LRV sind ausreichend geregelt.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	-
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Eine frühere Inkraftsetzung, 1. April 2020 allenfalls 1. Januar 2021 ist zu prüfen.	Angesicht der Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und die Maschinen (emissionsarme Ausbringung) sind vorhanden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist ziel-führend.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung mit Änderungsantrag Anpassung von Anhang 2 Ziffer 552 al.3 LRV wie folgt: ³ Das BAFU und das BLW erlassen in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemeinsam Empfehlungen.	Es war/ist ganz klar das Ziel, dass nach vielen Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist ziel-führend. Die Kantone sollen bei der Ausarbeitung der Empfehlungen einbezogen werden, damit praxistaugliche Lösungen ausgearbeitet werden können.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Ausnahme sollte im Jahr 2025 definitiv beendet werden.